

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO Sanktionen

Auslegung der Artikel 12, 14a, 14c, 15, 20, 21, 23, 28b und 28d der Verordnung über Massnahmen im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine (SR 946.231.176.72, nachfolgend «Verordnung»)

Stand 29. November 2022

Das vorliegende Dokument enthält wichtige Informationen für die Interpretation der Artikel 12, 14a, 14c, 15, 20, 21, 23, 28b und 28d der Verordnung. Es ist rechtlich nicht bindend. Die Einhaltung der Bestimmungen der Verordnung liegt in der alleinigen Verantwortung der betroffenen Personen. Die Schweizer Behörden sind bestrebt, die Umsetzung der Artikel 12, 14a, 14c, 15, 20, 21, 23, 28b und 28d möglichst eng an die Umsetzungspraxis in der EU anzulehnen und sind zu diesem Zweck mit den zuständigen Stellen in der EU in Kontakt. Das SECO behält sich vor, das vorliegende Dokument in Zukunft zu ergänzen respektive anzupassen.

Im Folgenden werden häufig gestellte Fragen beantwortet. Fragen, die untenstehend nicht beantwortet werden, können an sanctions@seco.admin.ch gerichtet werden.

<u>Artikel 12, 14a und 14c</u>

Ist der Kauf von gemäss den Anhänge 17, 20 und 22 gelisteten Gütern erlaubt, wenn die Güter für einen Drittstaat ausserhalb der Schweiz bestimmt sind und nicht über das Territorium der Schweiz transportiert werden?

Nein. Die Artikel 12, 14a und 14c der Verordnung verbieten den Kauf von gemäss den Anhängen 17, 20 und 22 der Verordnung gelisteten Güter, wenn sie ihren Ursprung in Russland haben oder aus Russland ausgeführt werden. Dieses Verbot gilt unabhängig vom endgültigen Bestimmungsort der Güter.

Die Schweiz ist entschlossen, zur Bekämpfung der weltweiten Ernährungs- und Energiekrisen beizutragen. Der Bundesrat hat explizit festgehalten, dass keine der Sanktionsmassnahmen gegenüber Russland gegen den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Lebensmitteln zwischen Drittländern und Russland gerichtet ist.² Um diesem Ansinnen gerecht zu werden, ist der Kauf von bestimmten gemäss Anhang 20 der Verordnung gelisteten Güter mit Bestimmungsort in einem Drittland gemäss Artikel 14c Abs. 4 erlaubt. Dies gilt für den Kauf, sowie damit verbundene Dienstleistungen wie finanzielle Unterstützung, der folgenden gemäss Anhang 21 der Verordnung gelisteten Güter:

- Kaliumchlorid (Zolltarifnummer: 3104 20)
- Mineralische oder chemische Düngemittel, die drei düngenden Stoffe Stickstoff, Phosphor und Kalium enthaltend (3105 20)
- Mineralische oder chemische Düngemittel, die beiden düngenden Stoffe Phosphor und Kalium enthaltend (3105 60)
- andere Düngemittel, Kaliumchlorid enthaltend (ex 3105 90)

Ist der Transport von gemäss den Anhängen 20 und 22 gelisteten Gütern durch ein Schweizer Unternehmen erlaubt, wenn die Güter für einen Drittstaat ausserhalb der Schweiz bestimmt sind und nicht über das Territorium der Schweiz transportiert werden?

² «Ukraine: Schweiz setzt neue Sanktionen um», Medienmitteilung des Bundesrates vom 3. August 2022



¹ Sofern nicht anders angegeben, sind die im vorliegenden Dokument enthaltenen Informationen und Interpretationen auch für identische Bestimmungen in der Verordnung über Massnahmen gegenüber Belarus (SR 946.231.116.9) gültig.

Ja. Die Artikel 12 und 14c der Verordnung verbieten den Transport von gemäss den Anhängen 20 und 22 gelisteten Gütern in und durch die Schweiz. Der Transport durch ein Schweizer Unternehmen ist hingegen dann erlaubt, wenn die Güter für einen Drittstaat ausserhalb der Schweiz bestimmt sind und nicht über das Territorium der Schweiz transportiert werden.

Ist das Erbringen von Dienstleistungen – einschliesslich finanzieller Unterstützung, Vermittlung oder Versicherungsdienstleistungen – für den Transport von gemäss den Anhängen 20 und 22 gelisteten Gütern erlaubt, wenn die Güter für einen Drittstaat ausserhalb der Schweiz bestimmt sind und nicht über das Territorium der Schweiz transportiert werden?

Ja. Artikel 12 und 14c der Verordnung verbieten die Erbringung von Dienstleistungen – einschließlich Finanzdienstleistungen, Vermittlung oder Versicherungsdienstleistungen – für verbotene Aktivitäten durch Personen, Unternehmen und Einrichtungen mit Sitz in der Schweiz. Da der Transport von Gütern, die in den Anhängen 20 und 22 aufgelistet sind, erlaubt ist, wenn die Güter für einen Drittstaat außerhalb der Schweiz bestimmt sind und nicht über das Territorium der Schweiz transportiert werden (siehe oben), ist die Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit solchen Transporten ebenfalls erlaubt.

Artikel 15

Dürfen Erträge aus Wertschriften, welche von gemäss Artikel 15 der Verordnung sanktionierten Unternehmen oder Organisationen ausgegeben wurden, angenommen werden?

Gelder eines sanktionierten Absenders fallen grundsätzlich unter die Vermögenssperre gemäss Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung. Entsprechend müssen Schweizer Finanzinstitute solche Transaktionen beim Eingang der Transaktion grundsätzlich sperren und dem SECO melden. Das SECO kann anschliessend gemäss Artikel 15 Absatz 5 die Freigabe der Gelder und die Verbuchung auf einem beliebigen Konto in der Schweiz bewilligen.

Aufgrund des hohen Volumens an solchen Transaktionen kommt im Zusammenhang mit der Gutschrift auf Konten von nicht-sanktionierten Kunden von Erträgen aus Wertschriften, welche von gemäss Artikel 15 der Verordnung sanktionierten Unternehmen oder Organisationen ausgegeben wurden, ein erleichtertes Verfahren zur Anwendung. Wiederkehrende, obligatorische Transaktionen im Zusammenhang mit Wertschriften, welche von gemäss Artikel 15 der Verordnung sanktionierten Unternehmen oder Organisationen ausgegeben wurden – einschliesslich *Corporate Actions* im Form von Dividenden, Umtauschangebote im Zusammenhang mit *Depository Receipts* von Russischen Emittenten, Aktiensplits, Zinsen bei *Securities Lending*, Zinsen im Zusammenhang mit Obligationen sowie Erlöse aus Obligationen durch Auflösung/Verfall – unterliegen keiner vorgängigen Bewilligungspflicht gemäss Artikel 15 Absatz 5 der Verordnung. Die betroffenen Finanzinstitute stellen dem SECO quartalsweise eine Übersicht der vorgenommenen Transaktionen zu. Weiterhin unter die Bewilligungspflicht fallen nicht-obligatorische *Corporate Actions* – einschliesslich *Capital Calls* oder *Voting Rights*.

Fallen Effekte, die vom National Settlement Depository (NSD; SSID: 175-55580) verwahrt werden unter die Vermögenssperre gemäss Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung?

Nein. Zwar müssen Vermögenswerte, die dem NSD gehören, in dessen Eigentum stehen oder von ihm gehalten oder kontrolliert werden, gesperrt werden. Vermögenswerte – einschliesslich Effekte – die bloss über NSD verwahrt werden, sind von der Vermögenssperre gemäss Artikel 15 Absatz 1 hingegen nicht betroffen.

Es ist weiter zu beachten, dass der NSD unter das Bereitstellungsverbot gemäss Artikel 15 Absatz 2 fällt. Daher sind alle Aktivitäten, die direkt oder indirekt die Zahlung von Gebühren an NSD oder die Bereitstellung sonstiger Mittel oder wirtschaftlicher Ressourcen an den NSD oder zu dessen Gunsten beinhalten, verboten.

Darf eine Bank in der Schweiz die Identität der Endanleger gegenüber einem russischen Verwahrer offenlegen, um eine Gutschrift von Dividenden russischer Aktien oder Depository Receipts auf ein

Omnibus- bzw. Individualkonto in Russland zu erwirken? Darf eine Bank in der Schweiz ihre Kunden dabei unterstützen, ein solches Omnibus- bzw. Individualkonto in Russland zu eröffnen?

Die Offenlegung der Kundendaten fällt nicht unter die Verordnung, vorbehalten bleibt die Einhaltung anderer Vorgaben (insb. Bankkundengeheimnis). Eine Schweizer Bank darf ihre Kunden dabei unterstützten, Kontobeziehungen bei russischen Banken zu eröffnen, solange es sich nicht um eine Bank handelt, die Artikel 15 (Sperrung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen) oder Artikel 24a (Verbot von Transaktionen mit staatseigenen Unternehmen) der Verordnung unterliegt.

Darf eine Bank in der Schweiz Zahlungen aus solchen Omnibus- bzw. Individualkonten entgegennehmen?

Ja, eingehende Dividendenzahlungen von Emittenten, die Artikel 15 (Sperrung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen) oder Artikel 24a (Verbot von Transaktionen mit staatseigenen Unternehmen) der Verordnung unterliegen, müssen nur dann gesperrt bzw. zurückgewiesen werden, wenn die Zahlung direkt vom sanktionierten Emittenten erfolgt (siehe Antwort oben). Entsprechend dürfen Zahlungen aus Omnibus- bzw. Individualkonten bei einer nicht-sanktionierten russischen Bank angenommen werden.

Artikel 20 und 21

An wen richten sich die Artikel 20 und 21?

Sind diese Bestimmungen auf alle Banken gemäss dem Bankengesetz anwendbar?

Die Schweiz hat sich den Sanktionen der EU gegenüber Russland angeschlossen. Die Verordnung (EU) 2022/328 des Rates vom 25. Februar 2022 sieht vor, dass alle Kreditinstitute der entsprechenden Massnahme unterliegen. Entsprechend richten sich auch die Vorschriften von Artikel 20 und 21 der Verordnung an Personen und Einrichtungen, die gewerbsmässig Einlagen entgegennehmen und Kredite gewähren, wie zum Beispiel Banken gemäss Bankengesetz.

Unterliegen Versicherungen den Artikeln 20 und 21 der Verordnung?

Nein.

Wie müssen Meldungen nach Artikel 21 gemacht werden?

Gilt die Ausnahme gemäss Artikel 20 Absatz 3 der Verordnung für Schweizer Staatsangehörige, Staatsangehörige eines EWR-Mitgliedstaats und natürliche Personen, die über einen befristeten oder unbefristeten Aufenthaltstitel der Schweiz oder eines EWR-Mitgliedstaats verfügen auch im Bereich der Meldepflicht gemäss Artikel 21?

Ja. Die Meldepflicht gemäss Artikel 21 der Verordnung findet nur Anwendung auf Geschäftsbeziehungen, die unter Artikel 20 Absätze 1 und 2 der Verordnung fallen. Findet die Ausnahme gemäss Artikel 20 Absatz 3 der Verordnung auf eine Geschäftsbeziehung Anwendung, so muss diese auch nicht gemeldet werden.

Welche Informationen müssen die Rechtsunterworfenen dem SECO in Ausführung der Meldepflicht gemäss Artikel 21 der Verordnung übermitteln? Werden die gleichen Informationen gefordert wie für Meldungen nach Artikel 16 der Verordnung?

Meldungen nach Artikel 21 der Verordnung sind von Meldungen betreffend gesperrte Gelder nach Artikel 16 der Verordnung zu unterscheiden. Bestehende Einlagen über 100 000 Franken müssen dem SECO in aggregierter Form gemeldet werden. Das heisst, die Anzahl der betroffenen Geschäftsbeziehungen sowie die Summe der betroffenen aktuellen Saldi.

In welchem Format muss gemeldet werden? Gibt es ein Formular dafür?

Die Meldung kann per E-Mail (<u>sanctions@seco.admin.ch</u>) oder Brief (Staatssekretariat für Wirtschaft SECO, Ressort Sanktionen, Holzikofenweg 36, CH-3003 Bern) erfolgen. Weder machen wir derzeit Vorgaben zur Form der Meldungen, noch existiert derzeit ein Standardformular. Das SECO behält sich vor, in Zukunft allenfalls ein Standardformular auf seiner Internetseite (www.seco.admin.ch) aufzuschalten.

Wie wird die Grenze von 100 000 Franken berechnet?

Fällt die Entgegennahme von «corporate actions» (Dividenden, Coupons etc.) unter Artikel 20 der Verordnung?

Nein. *Corporate actions* (Dividenden, Coupons etc.) im Zusammenhang mit Wertpapieren, die auf der Geschäftsbeziehung hinterlegt sind, dürfen entgegengenommen werden, auch wenn damit die Grenze von 100 000 Franken pro Person oder Einrichtung überschritten wird.

Fällt die Gutschrift von Zinsen auf bestehenden Einlagen unter Artikel 20 der Verordnung?

Nein. Zinsen auf bestehenden Einlagen, die sich vor Inkraftsetzung der Verordnung auf der Bank befanden, sind nicht als neue Einlage im Sinne von Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung zu qualifizieren und dürfen daher gutgeschrieben werden, auch wenn damit die Grenze von 100 000 Franken pro Person oder Einrichtung überschritten wird.

Fallen Wertpapiere und deren Aufbewahrung unter Artikel 20 der Verordnung? Darf der Erlös des Verkaufs von Wertpapieren die auf der entsprechenden Kundenbeziehung verbucht sind entgegengenommen werden, auch wenn damit die Grenze von 100 000 Franken überschritten wird?

Die Hinterlegung und Aufbewahrung von Wertpapieren fällt nicht unter die Definition von «Einlagen» gemäss Artikel 20 der Verordnung. Der Erlös des Verkaufs von Wertpapieren, die auf der entsprechenden Geschäftsbeziehung hinterlegt sind, darf entgegengenommen werden, auch wenn damit die Grenze von 100 000 Franken pro Person oder Einrichtung überschritten wird.

Gilt die Grenze von 100 000 Franken nur für neue Einlagen? Oder ist damit das Gesamttotal der Einlagen gemeint?

Die Grenze von 100 000 Franken pro Person oder Einrichtung bezieht sich auf das Gesamttotal der Einlagen pro Kunde bei der jeweiligen Bank oder dem jeweiligen Institut. Verfügt ein Kunde beispielsweise über bestehende Einlagen von 80 000 Franken, so dürfen noch maximal Einlagen von 20 000 Franken angenommen werden. Verfügt ein Kunde beispielsweise über bestehende Einlagen von 110 000 Franken, so dürfen keine weiteren Einlagen angenommen werden.

Dürfen Zahlungen, welche zur Rückzahlung von Krediten verwendet werden, angenommen werden, auch wenn damit die Grenze von 100 000 Franken überschritten wird?

Ja. Einzahlungen, die umgehend für die Rückzahlung von ausstehenden Krediten abgebucht werden, fallen nicht unter die Definition von «Einlagen» gemäss Artikel 20 der Verordnung. Entsprechend dürfen solche Zahlungen entgegengenommen werden, auch wenn damit die Grenze von 100 000 Franken pro Person oder Einrichtung überschritten wird.

Müssen negative Kontosalden gemeldet werden?

Nein.

Welche natürlichen Personen fallen unter Artikel 20 der Verordnung?

Fallen schweizerisch-russische DoppelbürgerInnen unter die Ausnahme gemäss Artikel 20 Absatz 3 der Verordnung? Wie verhält es sich mit die DoppelbürgerInnen Russland-EWR-Mitgliedsstaat? Wie verhält es sich mit DoppelbürgerInnen Russland-Drittstaat?

Fallen Personen mit Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz oder im EWR unter die Ausnahme gemäss Artikel 20 Absatz 3 der Verordnung?

Gemäss Artikel 20 Absatz 3 der Verordnung gilt das Verbot gemäss Artikel 20 Absätzen 1 und 2 nicht für Schweizer Staatsangehörige, Staatsangehörige eines EWR-Mitgliedstaats und natürliche Personen, die über einen befristeten oder unbefristeten Aufenthaltstitel der Schweiz oder eines EWR-Mitgliedstaats verfügen.

Daraus folgt, dass schweizerisch-russische DoppelbürgerInnen sowie Personen, die sowohl über die russische Staatsbürgerschaft als auch die Staatsbürgerschaft eines EWR-Mitgliedstaats verfügen, nicht unter das Verbot gemäss Artikel 20 der Verordnung fallen. Personen, die sowohl über eine russische Staatsbürgerschaft als auch die Staatsbürgerschaft eines weiteren Drittstaats ausserhalb des EWR verfügen, fallen hingegen unter das Verbot gemäss Artikel 20.

Fallen Personen mit monegassischer, andorranischer oder britischer Staatsangehörigkeit oder Aufenthaltsbewilligung in Monaco, Andorra oder im Vereinigten Königreich unter die Ausnahme gemäss Artikel 20 Absatz 3 der Verordnung?

StaatsbürgerInnen Monacos, Andorras oder des Vereinigten Königreichs und natürliche Personen, die über einen befristeten oder unbefristeten Aufenthaltstitel Monacos, Andorras oder des Vereinigten Königreichs verfügen, fallen nicht unter das Verbot gemäss Artikel 20.

Fallen Konten, die gemeinsam mit einer russischen Person gehalten werden, unter Artikel 20 der Verordnung?

Wenn eine russische Person ein Konto gemeinsam mit einer Person aus einem Drittstaat hält, fällt das Konto unter Artikel 20 der Verordnung. Wird das Konto hingegen gemeinsam mit einer Person gehalten, die in den Anwendungsbereich der Ausnahme nach Artikel 20 Absatz 3 fällt (siehe Frage oben), fällt es nicht unter die Massnahme.

Welche juristischen Personen fallen unter Artikel 20 der Verordnung?

Fallen Trusts mit einer russischen Person als Begründer oder Begünstigte unter Artikel 20 der Verordnung?

Nein. Trusts mit einer russischen Person als Begründer oder Begünstigte fallen nicht unter Artikel 20 der Verordnung.

Fällt eine ausserhalb der Schweiz oder des EWR niedergelassene Gesellschaft, an der eine russische Person oder eine in der Russischen Föderation ansässige Person als Mehrheitsaktionär beteiligt ist, unter Artikel 20 der Verordnung?

Ja. Gemäss Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung fallen Konten von ausserhalb der Schweiz oder dem EWR niedergelassenen Gesellschaften, an denen russische Staatsangehörige oder in der Russischen Föderation ansässige natürliche Personen zu über fünfzig Prozent unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, unter Artikel 20 der Verordnung.

Hingegen gelten die Verbote gemäss Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung nicht für ausserhalb der Schweiz oder dem EWR niedergelassene Banken, Unternehmen oder Organisationen, deren Anteile zu über fünfzig Prozent unmittelbar oder mittelbar von russischen Staatsangehörigen oder in der Russischen Föderation ansässigen natürlichen Personen gehalten werden, die Schweizer Staatsangehörige oder Staatsangehörige eines EWR-Mitgliedstaats sind oder über einen Aufenthaltstitel der Schweiz oder eines EWR-Mitgliedstaats verfügen.

Fallen Fonds mit Sitz ausserhalb der Schweiz oder des EWR, die einer Einrichtung gleichkommen und an denen russische Staatsangehörige oder in der Russischen Föderation ansässige natürliche Personen

zu über fünfzig Prozent beteiligt sind (oder als Investor eine gleichwertige Beteiligung halten), unter Artikel 20 der Verordnung?

Ja, sie fallen unter Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung. Ausserdem ist es gemäss Artikel 23 der Verordnung verboten, Anteile an kollektiven Kapitalanlagen mit einem Engagement («Exposure») hinsichtlich auf Schweizerfranken oder auf eine amtliche Währung eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union lautender übertragbarer Wertpapiere an russische Staatsangehörige oder in der Russischen Föderation ansässige natürliche Personen oder an in der Russischen Föderation niedergelassene Banken, Unternehmen oder Organisationen zu verkaufen.

Fallen konsularische und diplomatische Vertretungen Russlands in der Schweiz unter Artikel 20 der Verordnung?

Nein. Konsularische und diplomatische Vertretungen der Russischen Föderation in der Schweiz fallen nicht unter dieses Verbot, da es sich nicht um «in der Russischen Föderation niedergelassene Organisationen» oder «ausserhalb der Schweiz niedergelassene Organisationen» gemäss Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung handelt. Entsprechend dürfen Einlagen ungeachtet der Einschränkungen gemäss Artikel 20 Absatz 1 angenommen werden.

Weitere Fragen

Dürfen russische Personen Einlagen abziehen?

Artikel 20 der Verordnung verbietet die Entgegennahme von neuen Einlagen, wenn der Gesamtwert der Einlagen 100 000 Franken übersteigt. Bestehende Einlagen – unabhängig von der aktuellen Höhe dieser Einlagen – dürfen frei verwendet und auch abgezogen werden.

Dürfen Transfers innerhalb einer Bank ausgeführt werden, auch wenn damit das Gutschriftskonto die Grenze von 100 000 Franken übersteigt?

Interne Transfers innerhalb einer Bank zwischen verschiedenen Konten derselben russischen Person dürfen ausgeführt werden.

Fallen Konten, die nicht einer russischen Person gehören, bei denen aber eine russische Person verfügungsberechtigt ist, unter Artikel 20 der Verordnung?

Nein. Solange die russische Person nicht Eigentümer des Kontos ist, sondern lediglich verfügungsberechtigt ist, findet Artikel 20 der Verordnung keine Anwendung.

Fallen Einlagen, die für den nicht verbotenen grenzüberschreitenden Handel mit Gütern und Dienstleistungen zwischen der Schweiz und der Russischen Föderation, der Schweiz und dem EWR oder dem EWR und der Russischen Föderation erforderlich sind, unter die Verbote gemäss Artikel 20 Absätze 1 und 2?

Ja. Ab dem 31. August 2022 sind diese Einlagen nicht mehr vom Verbot ausgenommen. Allerdings kann das SECO gemäss Artikel 20 Absatz 4 Buchstabe f der Verordnung für diese Einlagen nach Rücksprache mit den zuständigen Stellen des EDA und des EFD Ausnahmen von den Verboten bewilligen.

Artikel 23

Fallen bestehende (vor dem 12. April ausgegebene) börsengehandelte Aktien eines Unternehmens, sofern dieses nach dem 12. April ebenfalls neue Aktien ausgegeben hat unter die Verbote gemäss Artikel 23? Oder fallen nur Titel, die insgesamt neu nach dem 12. April begeben wurden (bspw. eine neue Tranche eines Bonds mit eigener ISIN) unter die Verbote?

Bestehende («alte») Aktien fallen ebenfalls unter Artikel 23, weil man sie in der Regel nicht von denjenigen unterscheiden kann, die nach dem 12. April ausgegeben werden. Anders wird der Fall hingegen bei Entstehen neuer ISIN beurteilt, weil dann eine Unterscheidung erfolgen kann. Aktien, die schon im Depot sind, müssen zudem nicht verkauft werden. Im Grundsatz dürfen keine Verkäufe neuer, sprich nach dem 12. April 2022 ausgegebener Aktien, erfolgen.

Diese Interpretation von Artikel 23 gilt analog für sektorale Sanktionen, wie z. B. Artikel 18 der Verordnung.

Sind Derivate über derartige Wertschriften (z. B. Total Return Swap), welche einem Kunden ein synthetisches Exposure an einem Titel ermöglichen ohne physische Lieferung des Titels ebenfalls vom Verbot erfasst?

In der Verordnung wird explizit von Anteilen an Fonds gesprochen, womit eine derartige Transaktion mit einer betroffenen Person als Umgehungsgeschäft gelten würde und dadurch ebenfalls vom Verbot erfasst wird.

Fallen bestehende Fonds-Anteile in einem Depot neu unter Artikel 23, falls beim Underlying im Fonds neu herausgegebene Effekten in CHF oder EUR dazukommen?

Solange kein Verkauf stattfindet, können diese Fondsanteile weiterhin gehalten werden. Das «Weiterhalten» bestehender Fonds-Anteile fällt nicht unter das Verbot von Artikel 23.

Fallen Personen mit monegassischer, andorranischer oder britischer Staatsangehörigkeit oder Aufenthaltsbewilligung in Monaco, Andorra oder im Vereinigten Königreich unter die Ausnahme gemäss Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung?

StaatsbürgerInnen Monacos, Andorras und des Vereinigten Königreichs und natürliche Personen, die über einen befristeten oder unbefristeten Aufenthaltstitel Monacos, Andorras oder des Vereinigten Königreichs verfügen, fallen nicht unter das Verbot gemäss Artikel 23.

Artikel 28b

Können ADR (American Depository Receipts) von russischen Unternehmen in entsprechende Anteile umgetauscht werden?

Ja. Der Umtausch von ADR in Anteile betrifft bereits bestehende Beteiligungen respektive bestehendes Eigenkapital. In diesem Sinne fällt der Umtausch nicht unter die Verbote gemäss Artikel 28b der Verordnung.

Mit dem Umtausch von ADR in Anteile werden den betroffenen russischen Unternehmen weder direkt noch indirekt wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt. Der Umtausch von ADR an einem gemäss Artikel 15 der Verordnung sanktionierten Unternehmen ist daher auch nicht als verbotene Bereitstellung im Sinne von Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung zu betrachten.

Fällt der Erwerb von bestehenden Aktien und Obligation unter die Verbote gemäss Artikel 28b der Verordnung?

Ja. Artikel 28b verbietet den Erwerb neuer oder die Ausweitung bestehender Beteiligungen sowie die Bereitstellung oder Beteiligung an Darlehen, Krediten oder sonstigen Finanzmitteln, einschliesslich Eigenkapital für oder für die Finanzierung von juristischen Personen, Unternehmen oder Organisationen, die nach dem Recht eines Staates ausserhalb der Schweiz und des EWR gegründet oder eingetragen wurden und im Energiesektor in der Russischen Föderation tätig sind. Damit sind sowohl die Beteiligungen an neu geschaffenem als auch die Beteiligung an bereits bestehendem Fremdkapital vom Verbot erfasst.

Artikel 28d

Welche Rechtsformen sind von Artikel 28d betroffen?

Wie ist der Begriff «ähnliche Rechtsform» in Artikel 28d Absatz 1 der Verordnung zu interpretieren?

Rechtsformen sind als ähnlich zu beurteilen, wenn sie eine Struktur oder Funktion ähnlich eines Trusts besitzen. Dazu zählen zum Beispiel die Schaffung einer treuhänderischen Bindung zwischen dem Verwalter und den Begünstigten oder die Trennung oder Entkopplung von rechtlichem und wirtschaftlichem Eigentum an Vermögenswerten.

Fallen Stiftungen unter den Begriff «ähnliche Rechtsform»?

Stiftungen im Sinne der Artikel 80 ff. ZGB – oder entsprechender ausländischer Bestimmungen – gelten als «ähnliche Rechtsformen» im Sinne von Artikel 28*d* der Verordnung. Ausgenommen davon sind Stiftungen mit Sitz in der Schweiz oder einem EWR-Mitgliedstaat, die gemeinnützige Ziele verfolgen und der Aufsicht unterliegen, sowie religiöse Stiftungen mit Sitz in der Schweiz oder einem EWR-Mitgliedstaat.

Gilt Artikel 28d der Verordnung auch für bereits bestehende Truststrukturen oder nur für neue Truststrukturen?

Artikel 28*d* findet Anwendung auf alle Strukturen, die als Trusts oder ähnliche Rechtsformen bezeichnet werden. Es spielt keine Rolle, ob diese vor oder nach Inkrafttreten von Artikel 28*d* der Verordnung begründet wurden.

Was gilt im Fall von spezifischen Formen von Trusts, z.B. mit diskretionär ausgestalteten Trusts?

Die Bestimmungen sind dieselben, d. h. wenn der Begründer oder Begünstigte des Trusts unter das Verbot fällt, gilt das Verbot unabhängig von der Form des Trusts.

Im Falle eines diskretionär ausgestalteten Trusts, bei dem der unter die Anordnung fallende Begünstigte durch eine nicht darin enthaltene Person ersetzt wird, würde der zuvor verbotene Trust wieder erlaubt werden, sofern der Begründer nicht ebenfalls unter das Verbot fällt.

In Artikel 28d Absatz 2³ der Verordnung wird von «Treuhänder, nomineller Anteilseigner, Geschäftsführer, Sekretär oder eine ähnliche Funktion» berichtet. Was ist mit diesen unterschiedlichen Beschreibungen gemeint?

Artikel 28*d* Absatz 2 zählt Namen von Funktionen auf, die mit dem Trustee gleichgesetzt werden können. Wenn eine Person als Trustee handelt, d. h. Anweisungen von einem Begründer entgegennimmt, um Angelegenheiten für einen Begünstigten zu verwalten, ist sie einem Trustee gleichgestellt, unabhängig von ihrer Namenfunktion.

Welche Dienstleistungen sind von dem Verbot betroffen? Fallen die Zurverfügungstellung von Bankkonti, Wertschriften und Zahlungsverkehr oder ähnliche Dienstleistungen für einen Trust unter dieser Definition?

Verboten sind Verwaltungsdienstleistungen für einen Trust oder eine ähnliche Rechtsform. Zum Beispiel fallen Buchhaltungsdienstleistungen aufgrund der direkten Verwaltungsleistungserbringung für den Trust unter dieses Verbot.

³ Art. 28d Abs. 2 (Ausser Kraft bis 31. Juli 2022): Es ist verboten, als Treuhänder, nomineller Anteilseigner, Geschäftsführer, Sekretär oder in einer ähnlichen Funktion für einen Trust oder ähnliche Rechtsform nach Absatz 1 zu handeln oder dies einer anderen Person zu ermöglichen.

Nicht verboten sind hingegen übliche Bank- und Zahlungsdienstleistungen, wie beispielsweise die Zurverfügungstellung eines Bankkontos, das Ausführen von Zahlungen oder Währungswechsel. Dabei handelt es sich nicht um «Verwaltungsdienstleistungen» im Sinne von Artikel 28*d* Absatz 1 der Verordnung.

Was versteht man unter Kontrolle?

In Artikel 28d Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung wird der Begriff «Kontrolle» verwendet. Was versteht man unter Kontrolle?

Wie im Fall von Artikel 15 und 20 der Verordnung muss der Begriff der Kontrolle von Fall zu Fall beurteilt werden. Entscheidend ist dabei, ob eine Person unter der effektiven Kontrolle einer in Artikel 28*d* Absatz 1 Buchstaben a–c aufgeführten Person steht.

Welcher territoriale Anwendungsbereich ist vorgesehen?

Welcher Schweiz-Bezug ist erforderlich, damit Artikel 28d der Verordnung Anwendung findet? Sind Kriterien wie Rechtsordnung des Trusts, Sitz oder Wohnsitz des Trustees, Protectors, Beneficiaries und Ort der Vermögenswerte relevant?

Alle in der Schweiz ansässigen natürlichen und juristischen Personen sind verpflichtet, die Verordnung einzuhalten, unabhängig davon, wo der Trust und die beteiligten Parteien ihren eingetragenen Sitz haben. Weitere Kriterien sind also irrelevant.

Ist mit «Bereitstellung eines Sitzes» in Artikel 28d Absatz 1 unter anderem die Konstellation gemeint, in welcher die tatsächliche Leitung (im Ausland) und der statutarische Sitz (in der Schweiz) des Trustees auseinanderfallen? Was ist unter «Bereitstellung eines Geschäfts- oder Verwaltungsanschrift» zu verstehen?

Ja. Die «Bereitstellung eines Sitzes» bedeutet, dem Trust eine Adresse in der Schweiz zur Verfügung zu stellen. Die «Bereitstellung eines Geschäfts- oder Verwaltungsanschrift» bedeutet eine Adresse in der Schweiz bereitzustellen, die direkt zum Trust führt oder mit ihm in Verbindung gebracht werden kann.

Findet Artikel 28d der Verordnung Anwendung auf Unternehmen mit Sitz in der Schweiz, welche im Vermögen eines Trusts mit russischem Begründer oder Begünstigter sind? Kann eine Schweizer Aktiengesellschaft die Buchhaltung für eine ausländische Gesellschaft führen, welche indirekt (d. h. über weitere Holdinggesellschaften in der Truststruktur) zu 100 % von einem Trust nach Artikel 28d Absatz 1 der Verordnung gehalten wird?

Artikel 28*d* der Verordnung findet Anwendung auf Trusts oder einer ähnlichen Rechtsform. Hingegen fallen juristische Personen, die sich im Vermögen eines Trusts oder einer ähnlichen Rechtsform gemäss Artikel 28*d* der Verordnung befinden, nicht unter Artikel 28*d*. Unternehmen, die sich im Vermögen eines Trusts oder einer ähnlichen Rechtsform befinden, dürfen jedoch keine Verwaltungsleistungen für den Trust erbringen.

Ist Russland-Bezug gegeben, wenn die Struktur in der Vergangenheit von russischen Personen gemäss Artikel 28d Absatz 1 gegründet wurde, die aber keinen Einfluss mehr haben (evtl. bereits verstorben) und keine russischen Personen Begünstigte sind?

Nein. Russland-Bezug ist nur gegeben, wenn eine russische Person gegenwärtig als Begründer oder Begünstigter des Trusts oder einer ähnlichen Rechtsform fungiert.

Wenn es mehrere Begünstigte des Trusts gibt und einer von ihnen von Artikel 28d der Verordnung betroffen ist, fällt der Trust dann unter die Verordnung?

Ja. Es reicht aus, dass nur eine Person von Artikel 28*d* Absatz 1 der Verordnung betroffen ist, damit die Bestimmungen von Artikel 28*d* zur Anwendung kommen.

Beispiel: Wenn ein Trust fünf nicht-russische Bürger und einen russischen Bürger als Begünstigten hat, fällt er unter die Bestimmungen von Artikel 28d der Verordnung.

Wie gilt die Ausnahme von Artikel 28d Absatz 3?

Müssen sämtliche «Begünstigten» oder «Begründer» die Voraussetzungen von Artikel 28d Absatz 3 erfüllen, damit diese Ausnahme zur Anwendung gelangt oder reicht es, wenn ein Einzelner oder die Mehrheit der Begünstigten diese Voraussetzungen erfüllen?

Analog zu Artikel 28*d* Absatz 1 fällt der Trust oder eine ähnliche Rechtsform unter die Ausnahme in Artikel 28*d* Absatz 3, wenn nur einer der Begünstigten unter die Ausnahme fällt.

Beispiel: Wenn ein Trust fünf Begünstigte hat, von denen vier ausschliesslich die russische Staatsangehörigkeit haben und einer die doppelte Staatsangehörigkeit Russland-EWR-Staat, dann kommt die Ausnahme zur Anwendung.

Findet Artikel 28d Absatz 3 der Verordnung Anwendung, wenn der Begründer mit russischer Staatsangehörigkeit über einen befristeten oder unbefristeten Aufenthaltstitel eines EWR-Mitgliedstaates oder der Schweiz verfügt, seinen tatsächlichen Wohnsitz jedoch ausserhalb des EWR-Mitgliedstaates hat?

Ja. Relevant sind die Staatsangehörigkeit oder der Aufenthaltstitel, nicht der Sitz des Begründers. In diesem Fall würde der Trust oder die ähnliche Rechtsform unter die Ausnahme fallen, da der Begründer einen befristeten oder unbefristeten Aufenthaltstitel der Schweiz oder eines EWR-Mitgliedstaates hat.

Fallen Personen mit monegassischer, andorranischer oder britischer Staatsangehörigkeit oder Aufenthaltsbewilligung in Monaco, Andorra oder im Vereinigten Königreich unter die Ausnahme gemäss Artikel 28d Absatz 3 der Verordnung?

StaatsbürgerInnen Monacos, Andorras und des Vereinigten Königreichs und natürliche Personen, die über einen befristeten oder unbefristeten Aufenthaltstitel Monacos, Andorras oder des Vereinigten Königreichs verfügen, fallen nicht unter das Verbot gemäss Artikel 28d.

Gibt es eine Übergangsperiode und wie ist sie geregelt?

Alle schweizerischen natürlichen und juristischen Personen, die die Bereitstellung eines Sitzes, einer Geschäfts- oder Verwaltungsanschrift oder Verwaltungsdienstleistungen einem betreffenden Trust anbieten, verfügen gemäss Artikel 35 Absatz 18 über eine Übergangsfrist bis zum 31. Juli 2022 um die Anforderungen der Verordnung zu erfüllen.

Was ist für den Fall vorgesehen, dass ein Vertrag betreffend die Erbringung einer gemäss Artikel 28d der Verordnung unzulässigen Dienstleistung nicht innerhalb der Übergangsfrist beendet werden kann?

Das Verbot, als Treuhänder, nomineller Anteilseigner, Geschäftsführer, Sekretär oder in einer ähnlichen Funktion für einen Trust oder ähnliche Rechtsform zu handeln oder dies einer anderen Person zu ermöglichen, ist am 1. August 2022 erneut in Kraft getreten (zuvor temporär aufgehobener Absatz 2 des Artikels 28d). Gemäss Artikel 28d Absatz 5 Buchstabe a (Inkrafttreten am 1. August 2022) kann das SECO Ausnahmen vom Verbot in Artikel 28d Absatz 2 gewähren, um die Fortsetzung dieser Dienstleistungen zu ermöglichen, die zum Abschluss von Transaktionen erforderlich sind zur Beendigung der mit Artikel 28d der Verordnung nicht vereinbaren und vor dem 28. April 2022 abgeschlossenen Verträge, sofern diese Transaktionen vor dem 30. Mai 2022 eingeleitet wurden und bis zum 1. Oktober 2022 abgeschlossen sind.